

Pferdehänger-Leihvertrag

zwischen Frau/Herrn

Islandpferdefreunde Hildesheimer Wald e.V., Jahnstraße 12, 31079 Sibbesse OT Almstedt
- Verleiher -

und

Frau/Herrn

.....
.....

-Entleiher/ Nutzer (muss volljährig sein) -

Nutzer Name Jungdliches Mitglied:

- Jungdliches Mitglied bei Jungdlichen sofern der Entleiher nicht im Verein ist -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verleiher stellt seinen Pferdeanhänger mit dem Zulassungskennzeichen HI-IF-222 dem Entleiher vom/..... (Datum/Uhrzeit) bis/..... (Datum/ Uhrzeit) zum Transport von Pferden zur Verfügung.

2. Der Mietzins beträgt 25,- Euro pro Tag (24 Stunden)

3. Der Nutzer ist Mitglied bei den Islandpferdefreunden Hildesheimer Wald e.V. Bei Jungdlichen Mitgliedern reicht es aus, wenn der Jungdliche im Verein ist. Entleiher ist in diesem Fall der Erziehungsberechtigte, bzw. die als Entleiher aufgeführte Person (Mind. 18 Jahre)

4. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Pferdehänger für andere Zwecke als den Transport von Pferden zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten.

Zusatzfahrer sind mit Namen und Adresse hier aufzuführen:

.....
.....

(Name, Adresse).

Der Entleiher hat das Handeln des Zusatzfahrers wie sein eigenes zu vertreten.

5. Der Verleiher versichert, dass der Pferdehänger in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist. Der Entleiher hat dies von Übernahme zu überprüfen. Sollten Mängel vorliegen, sind diese photographisch festzuhalten und vor Abfahrt per Bild (MMS/ WhatsApp) an (0176-61721722) zu senden.

§ 2 Kündigung

1. Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu

kündigen und den Pferdeanhänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

§ 3 Versicherungen

Der Pferdeanhänger ist folgendermaßen versichert:

Haftpflicht 100 Millionen je Schadensfall, 15 Millionen je geschädigte Person

Umweltschadenversicherung: 10 Millionen € pro Jahr / 5 Millionen Euro je Schadensfall

Vollkasco: Selbstbehalt 350,- € je Schadensfall

Teilkasco: 0 € je Schadensfall

§ 4 Unterrichtungspflichten

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller

Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muss bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 5 Haftung

1. Der Verleiher haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

2. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Entleiher den Anhänger in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.

3. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Entleiher nur mit dem Selbstbehalt sowie einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,-€. Der Selbstbehalt ist in diesem Fall nach Rückgabe unverzüglich an die Islandpferdefreunde zu überweisen. Die Bearbeitungsgebühr wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Der Entleiher haftet für selbstverursachte Schäden auf dem Grundstück Spandauer Weg 15, 31141 Hildesheim, auf dem der Anhänger steht. Das Betreten und Befahren des genannten Grundstücks zwecks Abholung oder Rückgabe des Anhängers erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Equidenpaß

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpaß transportiert werden dürfen.

§ 7 Hängerreinigung

Der Anhänger ist sauber und gereinigt (wie übernommen) zurückzubringen. Dies gilt für den Innenbereich (Entfernen von sämtlicher Einstreu und Kot, sowie von Außen (z.B. Matschspuren durch durchdrehende Reifen des Zugfahrzeugs)).

Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers und starke Verschmutzungen außen fallen Reinigungs- und Bearbeitungsgebühren (mind. 50,-€) an. Sollten die Kosten der Reinigung höher sein, so werden zusätzliche Kosten durch den Entleiher getragen. Diese Kosten sind gegen Beleg durch den Verleiher nachzuweisen.

§ 8 Sonstiges

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verleihers: Jahnstraße 12, 31079 Sibbesse

.....
Ort, Verleiher

.....
Ort, Datum, Entleiher (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)